

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060  
GZ 2175.04/836 - I.7/95

Wien, am 19 April 1995

XIX. GP-NR

611/AB

1995-04-24

Parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Pollet-Kammerlander,  
Freundinnen und Freunde betreffend  
Zusatzprotokoll zur UN-Konvention über  
die Rechte des Kindes

zu

697/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris KAMMERLANDER und Genossen haben am 9. März 1995 unter der Nr. 697/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß das Verteidigungsministerium zu der Konvention der UN über die Rechte des Kindes und die Hinaufsetzung des Mindestalters für Militär- und Kriegsdienst von 15 auf 18 Jahre eine negative Stellungnahme abgegeben hat ?

2. Wenn dies der Fall ist, warum haben Sie zu dieser Konvention ablehnend Stellung genommen, welche Begründung haben Sie dafür angeführt, können Sie den Wortlaut wiedergeben ?

3. Glauben Sie, daß die Argumente des Verteidigungsministeriums tatsächlich schwerer wiegen, als der Versuch, mittels Konvention der UN, jegliche Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen für Kriege wie z.B. in Peru, Angola oder Mozambique, zu unterbinden ?

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Eingangs möchte ich festhalten, daß dieses Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes die Problematik von Kindern in bewaffneten Konflikten erfassen soll. Der in der parlamentarischen Anfrage gebrauchte Titel "UN-Protokoll zum Kriegsmindestalter" ist daher nicht treffend.

- 2 -

Angesichts der ständig wachsenden Zahl von Kindern, die Opfer und Ziel kriegerischer Auseinandersetzungen werden, ist die Schaffung eines solchen Zusatzprotokolls von hoher Bedeutung. Es gilt Normen zu schaffen, die einen verbesserten Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ermöglichen. Die Anhebung des Alters für die Rekrutierung ist ein Element, nicht jedoch der einzige Weg, um dieses Ziel zu erreichen; dies wurde auch von der Arbeitsgruppe, die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu Beratungen in dieser Frage eingesetzt worden ist, im November des Vorjahres festgestellt.

Dieses Thema war auch bereits Gegenstand der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte (14. bis 25. Juni 1993). Im Wiener Schlußdokument und Aktionsprogramm wird die Schaffung entsprechender Normen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten ausdrücklich gefordert. Österreich hat die hiermit verbundenen Resolutionen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen miteingebracht und sein besonderes Interesse an der Verwirklichung auch dieses Teils des Aktionsprogramms zum Ausdruck gebracht.

ad Frage 1)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde wie die anderen in dieser Frage ebenfalls zuständigen Bundesministerien in die Ausarbeitung der österreichischen Position für die Arbeitsgruppe eingebunden.

In Österreich ergeben sich die Aufnahmebedingungen für die Wehrpflicht aus § 15 des Wehrgesetzes BGBL Nr. 305/1990. Absatz 1 besagt, daß nur österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung besitzen, in das Bundesheer einberufen werden dürfen. Absatz 2 sieht vor, daß Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahmebedingungen erfüllen, auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst freiwillig vorzeitig ableisten können.

- 3 -

Die Ableistung des Grundwehrdienstes ab Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt somit eindeutig auf der Basis der Freiwilligkeit und liegt im Interesse des Wehrpflichtigen. Jugendliche, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen haben, können durch die vorzeitige Ableistung des Grundwehrdienstes eine effizientere Planung ihres weiteren Ausbildungs- bzw. Berufsweges gestalten.

Wie sich während der 14tägigen Tagung der UN-Arbeitsgruppe herausgestellt hat, bestehen ähnliche Regelungen zur vorzeitigen Ableistung des Grundwehrdienstes in einer großen Zahl europäischer Staaten. Zum Artikel 2 des Entwurfs für ein Zusatzprotokoll liegen daher gegenwärtig eine Reihe von Textvorschlägen vor, um diesen verschiedenen nationalen Bestimmungen gerecht zu werden. Eine Lösung konnte bislang noch nicht gefunden werden. Die für Herbst 1995 angesetzte nächste Tagung der Arbeitsgruppe wird dem Artikel 2 daher ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, um einen Kompromiß zu finden.

ad Frage 2)

Wie sich aus Beantwortung der ersten Frage ergibt, wurde keine negative Stellungnahme abgegeben, sondern die bestehende österreichische Rechtslage kurz dargestellt. Der Bericht der Arbeitsgruppe, der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 9. Februar angenommen wurde, enthält die Stellungnahmen einer Reihe jener Staaten, die für eine Berücksichtigung der Möglichkeit der freiwilligen Ableistung des Militärdienstes zu einem früheren Zeitpunkt als vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sind. Ein entsprechender Kommentar der österreichischen Delegation wird in dem Bericht nicht genannt.

Österreich unterstützt die Schaffung eines solchen Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes, wie sich aus der Miteinbringung der Resolutionen ergibt.

- 4 -

Darüberhinaus darf in Erinnerung gerufen werden, daß Österreich im Zuge der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes zu Art. 38 eine interpretative Erklärung abgegeben hat, wonach Österreich von der durch die Konvention eröffneten Möglichkeit, eine Altersgrenze von 15 Jahren für die Teilnahme an Feindseligkeiten bzw. zur Einziehung in die Streitkräfte vorzusehen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen wird (BGBL Nr. 7/1993). Während der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe (siehe WG Doc./CN.4/1989/48) wurde sowohl vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als auch von Österreich mit Nachdruck releviert, daß die in die Konvention eingebrachte Bestimmung einen Rückschritt gegenüber dem II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen bildet. Art. 4 Abs.3 lit.c des II. Zusatzprotokolls aus 1977 betreffend nicht-internationale Konflikte verbietet sowohl die unmittelbare als auch die indirekte Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an Feindseligkeiten. In der Konvention werden die Vertragsstaaten lediglich dazu aufgefordert, alle durchführbaren Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen.

Dies unterstreicht die seit langem laufenden österreichischen Bemühungen, einer Aufweichung anerkannter Bestimmungen des humanitären Völkerrechts entgegenzuwirken.

ad Frage 3)

Ein Teil dieser Frage wurde bereits in der Einleitung beantwortet. Den Teilnehmern in der Arbeitsgruppe war klar, daß das Problem der sogenannten "Kindersoldaten", der Zwangsrekrutierung von Minderjährigen in bewaffnete Verbände, und ähnliche schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die bereits von den Genfer Konventionen untersagt sind, nicht unmittelbar durch die Schaffung eines Zusatzprotokolls gelöst werden können.

- 5 -

Die Arbeiten an einem solchen Text, die noch nicht abgeschlossen sind, können jedoch eine fortschreitende Sensibilisierung der Staatengemeinschaft für dieses tragische Problem bewirken. Österreich nimmt an diesen Bemühungen aktiv teil.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten:

